

I.

422 C 4912/24



**Amtsgericht Dortmund**  
**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

des Herrn \_\_\_\_\_ Dortmund,

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:

Herr Rechtsanwalt Torsten Jannack,  
Kleppingstraße 20, 44135 Dortmund,

gegen

Frau \_\_\_\_\_ Dortmund,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter:

\_\_\_\_\_ Hagen,

hat das Amtsgericht Dortmund  
auf die mündliche Verhandlung vom 06.02.2025  
durch die Richterin am Amtsgericht \_\_\_\_\_

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 2.745,75 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 15.07.2024 sowie außergerichtliche Rechtsverfolgungskosten von 885,90 Euro zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

#### **Tatbestand:**

Der Kläger macht gegen die Beklagte einen pauschalierten Schadensersatz wegen eines Rücktritts von einem Kaufvertrag geltend.

Die Beklagte schloss am 22.05.2024 mit dem Kläger nach einer ausführlichen Beratung einen Kaufvertrag über eine Küche \_\_\_\_\_ zum Preis von 10.991,00 €. Gegenstand des Vertrages waren auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Klägers, die jeweils mit der Vertragsurkunde übergeben wurden.

In dem Kaufvertrag heißt es:

*„Die detaillierte Ausarbeitung, die Schränke, Arbeitsplatten, Geräte und Zubehör betreffend, erfolgt wunschgemäß nach Durchführung des Aufmaßes. Für den Fall, dass das Aufmaß zum Zeitpunkt der Bestellung noch nicht durchgeführt sein sollte, berechtigt eines sich nach dem Aufmaß ergebende Erhöhung oder Kürzung des Gesamt-Kaufpreises nicht zu einer Kündigung des Vertrages, sondern führt in beiden Fällen zu einer Vertragsanpassung.“*

§ 4 Abs. 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen lautet wie folgt:

*"Als Schadenersatz kann Küchen Busch 25% des Bestellpreises ohne Abzüge fordern, sofern der Kunde nicht nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in Höhe der Pauschale nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge entstanden ist."*

Am 23.05.2024 trat die Beklagte vom Kaufvertrag zurück. Als Grund führte sie an, dass ihr Mann mit der Bestellung unzufrieden sei.

Mit Schreiben vom 27.05.2025 machte der Kläger eine "Abstandssumme über 25% des Kaufpreises" in Höhe von 3100,00 Euro geltend.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 27.06.2024 forderte der Kläger die Beklagte zur Leistung der vereinbarten Anzahlung von 3.800,00 Euro sowie der angefallenen Rechtsanwaltskosten bis zum 15.07.2024 auf. Für den Fall des fruchtlosen Fristablaufs erklärte der Kläger zugleich den Rücktritt vom Kaufvertrag. Die Beklagte zahlte die Anzahlung nicht.

Mit der Klage begehrt der Kläger einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 25 % der Vertragssumme, mithin 2.745,75 € sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten.

Der Kläger ist der Ansicht, nach § 6 Ziff. 1, 3, 5 iVm § 4 Ziff. 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgrund des rechtswidrigen Vertragsrücktritts berechtigt zu sein, einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 25 % der Vertragssumme geltend zu machen.

Zur Berechnung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten sei der vereinbarte Kaufpreis zu Grund zu legen. Nach dem Scheitern der Gespräche über die Zahlung der Abstandssumme sei der Kläger verpflichtet gewesen, den Rechtsweg einzuhalten, den seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorsehen. Deswegen sei es notwendig gewesen, die Beklagte mit Schreiben vom 27.06.2024 auf die Rechtswidrigkeit ihres Verhaltens hinzuweisen und ihr die Möglichkeit einzuräumen, den Vertrag doch noch zu erfüllen. Andernfalls sei der Kläger Gefahr gelaufen, sich bei unmittelbarer Klageerhebung dem Einwand ausgesetzt zu sehen, dass er erst einen eigenen Rücktritt erklären müsse.

Der Kläger beantragt,

wie erkannt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, da sie direkt am nächsten Morgen vom Kaufvertrag zurückgetreten sei, sei nach dem gewöhnlichen Gang der Dinge davon auszugehen, dass die Mitarbeiter des Klägers die Bestellung bis zum Rücktrittszeitpunkt noch nicht bearbeitet und insbesondere im Vertrauen auf die Wirksamkeit des Vertrages bereits eine Bestellungen bei ihrem Küchenhersteller aufgegeben hätten. Deshalb stelle sich die Frage, worin der Schaden des Klägers, sei er nun konkret oder pauschalisiert berechnet, überhaupt liegen soll.

Zudem habe der Kaufpreis noch nicht abschließend festgestanden, so dass ein verbindlicher Kaufvertrag erst nach dem Aufmaß erfolgen konnte. Die Bestellung sei lediglich als Vorvertrag einzustufen.

Zudem blieben die AGB des Klägers unklar, ob der Netto- oder Bruttobestellpreis gemeint sei. Dies gehe zu Lasten des Klägers.

Der Kläger habe zudem durch sein Verhalten gezeigt, dass er den Rücktritt der Beklagten akzeptiere. Für die Berechnung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten sei nicht der volle Kaufpreis, sondern lediglich die Schadensersatzsumme zu Grunde zu legen.

Hinsichtlich des weiteren Vortrags der Parteien wird auf die von den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst deren Anlagen verwiesen.

**Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist begründet.#

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von 2.745,75 Euro aus § 6 Ziff. 1, 3, 5 iVm § 4 Ziff. 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen i.V. mit §§ 280 Abs. 1 und 2, 325 BGB.

Die Parteien haben am 22.05.2024 einen wirksamen Kaufvertrag gemäß § 433 BGB über den Kauf einer Küche zum Kaufpreis von 10.991,00 Euro geschlossen. Es handelt sich auch nicht etwa um einen bloßen Vorvertrag. Alle essentialia negotii waren bekannt und sind in dem Vertrag aufgeführt. Daran ändert auch die Klausel, dass es nach dem Aufmaß zu einer Erhöhung oder Kürzung des Gesamtpreises kommen kann, nichts.

Unstreitig wurden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Klägers wirksam in den Vertrag einbezogen.

§ 4 Abs. 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 25% der Bestellsumme vorsieht, ist auch wirksam; er hält einer AGB-Kontrolle statt. Ein Unwirksamkeitsverdikt nach § 309 Nr. 5 BGB ergibt sich nicht, da die Pauschale von 25% bei Einbauküchen dem nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartendem Schaden entspricht und dem Käufer der Nachweis eines niedrigeren Schadens gestattet ist (Grüneberg, § 309, Rdnr. 28, 30 ff; OLG Koblenz Ur. v. 13.10.2011 – 5 U 767/11, BeckRS 2012, 8719).

Der Kläger kann den pauschalierten Schadensersatz gemäß § 6 AGB auch fordern. Die Beklagte hat sich vertragswidrig verhalten, denn sie war nicht zu einem Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigt. Die bloße Vertragsreue, die sie selbst als Rücktrittsgrund angab, stellt keinen wirksamen Rücktrittsgrund dar. Da sie nicht am Vertrag festhalten wollte und insbesondere die vereinbarte Anzahlung nicht erbrachte, war der Kläger gemäß § 6 AGB, § 323 Abs. 1 und 2 Nr. 1 BGB seinerseits zum Rücktritt und der Geltendmachung von Schadensersatz berechtigt.

Die Beklagte hat auch nicht nachzuweisen vermocht, dass vorliegend ein niedrigerer Schaden entstanden ist. Die Beklagte führt insofern lediglich den Zeitaspekt an, da sie bereits am nächsten Morgen signalisierte, dass sie nicht am Vertragsschluss

festhalten möchte.

Daraus allein ergibt sich jedoch kein niedrigerer Schaden des Klägers. Zum einen ging dem Vertragsabschluss ein über 2 Stunden dauerndes Beratungsgespräch voran. Zum anderen ist der entgangene Gewinn des Klägers zu berücksichtigen.

Die Einholung eines Sachverständigengutachtens zu der Frage, ob ein Schaden nicht in Höhe der Pauschale entstanden ist, würde mangels konkreter Anhaltspunkte und konkretem Vortrag auf einen bloßen Ausforschungsbeweis hinauslaufen.

Der pauschalierte Schadensersatz berechnet sich auch nach dem Bruttokaufpreis. Insofern ist in § 4 Abs. 5 AGB eindeutig geregelt, dass sich der Schadensersatz vom Bestellpreis berechnet. Dieser ist im Kaufvertrag- wie bei Verträgen mit Verbrauchern üblich- in brutto ausgewiesen.

Schließlich hat der Kläger gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in titulierter Höhe aus § 280 Abs. 1 BGB. Diese berechnen sich nach der vollen Kaufpreissumme in Höhe von 10.991,00 Euro. Zwar hat der Kläger bereits mit Schreiben vom 27.05.2025 eine "Abstandssumme über 25% des Kaufpreises" in Höhe von 3100,00 Euro geltend gemacht. Zu beachten ist aber, dass die Beklagte mangels Rücktrittsgrund nicht wirksam vom Kaufvertrag zurücktreten konnte. Nach Scheitern der Vergleichsgespräche über die Abstandssumme musste der Kläger zunächst die Voraussetzungen für einen Rücktritt schaffen und diesen erklären, um einen Schadensersatzanspruch geltend machen zu können. Der Gegenstandswert der Rechtsanwaltskosten ist deshalb der vereinbarte Kaufpreis.

Die Zinsentscheidung folgt aus §§ 288, 286 BGB, die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 709 S. 1 ZPO.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils bei dem Landgericht Dortmund, Kaiserstr. 34, 44135 Dortmund, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils gegenüber dem Landgericht Dortmund zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Dortmund durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.